

- Arbeitskreis Regionale Kartographie -

Stadt Braunschweig • Stadt Düsseldorf • Stadt Köln • Stadt Leverkusen • Kreis Mettmann •
Stadt Mönchengladbach • Stadt Neuss • Stadt Remscheid • Stadt Solingen • Stadt Wuppertal

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Angewendet von

Stadt Braunschweig • Stadt Bremerhaven • Stadt Duisburg • Stadt Düsseldorf • Stadt Erkrath • Stadt Hamm •
Stadt Kiel • Stadt Köln • Kreis Lippe • Kreis Mettmann • Stadt Mettmann • Stadt Mönchengladbach •
Stadt Neuss • Stadt Ratingen • Stadt Remscheid • Stadt Schwerin • Stadt Solingen •
Stadt Velbert • Stadt Wuppertal

Version: 2.22

Datum: 01.03.2020

Status: Anwendungsfassung Wuppertal

Verantwortlich: Stadt Wuppertal (Team Geodaten-
marketing)

Erstellt durch: **Arbeitskreis Regionale Kartographie**

Projektleiter: Kreis Mettmann: Herr Görgen
Tel. (02104) 99-2524
Fax (02104) 99-5452
E-Mail: richard.goergen@kreis-mettmann.de

Stadt Wuppertal: Herr Sander
Tel. (0202) 563-5408
Fax (0202) 563-8044
E-Mail : stefan.sander@stadt.wuppertal.de

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 2 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	--

0 Allgemeines

0.1 Inhaltsverzeichnis

0 Allgemeines	2
0.1 Inhaltsverzeichnis	2
0.2 Abkürzungen und Definitionen	5
0.3 Änderungen.....	5
0.4 Hinweise des Arbeitskreises Regionale Kartographie.....	7
1 Zweck des Dokuments	8
1.1 Ziele und Abgrenzung	8
1.2 Zusammenfassung	8
2 Begriffsbestimmungen und Definitionen	9
2.1 Kommunale Geodaten	9
2.2 Abgrenzung kommunaler Produkte von Produkten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters	9
2.3 Datenformate	9
2.4 Geodokumente	10
3 Zuständigkeiten	10
3.1 Vertragspartner	10
3.2 Zuständigkeitsgebiet	10
3.3 Zuständigkeitsabgrenzung	10
4 Erteilung von Rechten für direkte Nutzungen	10
4.1 Nutzungstypen	10
4.2 Antrag.....	10
4.3 Nutzungsunterlagen	11
4.4 Nutzungsentgelt.....	11
4.4.1 Entgeltbestandteile	11
4.4.2 Mindestentgelt.....	11
4.5 Vertragsabschluss	11
4.6 Vertragstypen.....	11
4.6.1 Einzelvertrag	11
4.6.2 Abonnementvertrag	12
4.6.2.1 Dauer und Kündigung	12
4.6.2.2 Aktualisierungszyklus	12
4.6.2.3 Preismodell	12
4.6.2.4 Umwandlung	12
4.7 Nutzungsrecht	12
4.7.1 Zweckbeschränkung	12
4.7.2 Kontrollnummer.....	12
4.7.3 Genehmigungsvermerk	12
4.8 Weitergabe der Nutzungsunterlagen an Dritte	12
4.8.1 Grundsatz	12
4.8.2 Vertraglich zulässige Weitergabe	12
4.9 Vorbehalte.....	13

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 3 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	--

4.9.1	Abgabe von Vektordaten	13
4.9.2	Datenweitergabe durch den Nutzungsberechtigten	13
4.9.3	Abgabe flächendeckender Datensätze	13
5	Entgeltfreie Nutzungen	13
5.1	Entgeltfreiheit für private Nutzungen	13
5.1.1	Voraussetzungen	13
5.1.1.1	Art des Produktes	13
5.1.1.2	Art der Nutzung	13
5.1.1.3	Umfang der Nutzung	13
5.1.2	Nutzungsbedingungen	13
5.2	Weitere entgeltfreie Nutzungen	14
5.2.1	Presse	14
5.2.2	Werbung für eigene Produkte	14
5.3	Genehmigungsvermerk bei entgeltfreien Publikationen	14
6	Erteilung von Nutzungsrechten für den Wiederverkauf	15
6.1	Wiederverkauf mit Datenanreicherung	15
6.1.1	Nutzungstypen	15
6.1.2	Analogien zu Nutzungsrechten für direkte Nutzungen	15
6.1.3	Vertragsprodukt	15
6.1.4	Entgeltbestandteile	15
6.1.5	Vertragstyp	15
6.1.5.1	Gegenstand	15
6.1.5.2	Anforderungen an das Vertragsprodukt	15
6.1.5.3	Verhältnis zum Erwerber des Vertragsproduktes	16
6.2	Wiederverkauf unveränderter Geodaten	16
7	Nutzungsrechte an konfektionierten kommunalen Produkten	16
7.1	Begriffsbestimmung	16
7.2	Nutzungsrechte	16
7.2.1	Basisnutzungsrecht	16
7.2.2	Sondernutzungsrechte	16
7.3	Entgelte	17
7.3.1	Entgelt für Basisnutzungsrecht	17
7.3.2	Entgelte für Sondernutzungsrechte	17
8	Nutzungsentgeltberechnung	17
8.1	Bereitstellungsentgelt	17
8.1.1	Maßstab für die Datenmenge	17
8.1.1.1	Fläche	17
8.1.1.2	Stückzahl	17
8.1.2	Preisbestimmende Faktoren	17
8.1.3	Basispreise	18
8.1.4	Geodokumente	18
8.2	Herstellungsentgelt	18
8.3	Anwendung der Preisformeln	18
8.3.1	Anwendung im Einzelfall	18
8.3.2	Feste Preislisten	18
8.3.3	Mehrfachnutzungen	19
8.4	Mindestentgelt	19
8.5	Stückentgelte	19
8.6	Rabatte	19
8.6.1	Rabatte für bestimmte Kundensegmente und Anwendungsbereiche	19
8.6.2	Mengenrabatte	19

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 4 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	--

8.7 Mehrwertsteuer	19
9 Schutzrechte	20
9.1 Gesetzlicher Schutz	20
9.2 Einfaches Nutzungsrecht	20
9.3 Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen	20
10 Sonstige Regelungen	20
10.1 Gewährleistung	20
10.2 Individuelle Verträge	20
11 Anhang I : Berechnung des Bereitstellungsentgeltes	22
11.1 Mindestentgelt	22
11.2 Berechnungsformeln	22
11.2.1 Vorbemerkungen	22
11.2.2 Berechnung nach Fläche	22
11.2.3 Berechnung nach Stückzahl	23
11.3 Formelbestandteile	23
11.3.1 Variable für Lebenshaltungskosten	23
11.3.2 Basispreise	24
11.3.3 Qualitätsklassen und –faktoren	24
11.3.4 Produktklassen und –faktoren	25
11.3.5 Anwendungsklassen und –faktoren	29
11.4 Nutzung kommunaler Geodatendienste	31
11.4.1 Online-Stadtplan der Stadt Wuppertal (OSW)	31
11.4.2 Raumbezogene Web-Anwendungen und -Dienste	32
11.4.2.1 Aggregierte Produkte von GeoPortal, WuNDa/DK und WuNDa	32
11.4.2.2 Nutzungspauschalen für aggregierte Produkte	33
11.4.2.2.1 Zuordnung des Nutzwertes	33
11.4.2.2.2 Netto-Nutzungspauschalen für die aggregierten Produkte „intern“	34
11.4.2.2.3 Netto-Nutzungspauschalen für die aggregierten Produkte „Weitergabe“	34
11.4.2.2.4 Rabattmodell	35
11.5 Bereitstellungsentgelte für Geodokumente und Geodaten	36
11.5.1 Berechnungsformel	36
11.5.2 Formelbestandteile	36
11.5.2.1 Geodokumente mit Basispreisen pro Mengeneinheit	36
11.5.2.2 Geodaten mit Basispreisen pro Mengeneinheit	40
11.5.2.3 Nutzungsparameter	41
11.5.3 Rabatt für Online-Selbstentnahme	42
Anhang II: Entgeltfreie Nutzung	43

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 5 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	--

0.2 Abkürzungen und Definitionen

Abkürzung	Bedeutung
ER-Kom	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten, herausgegeben von der Arbeitsgruppe Nutzungsrechte des Arbeitskreises Regionale Kartographie
GIS	Geographisches Informationssystem
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

0.3 Änderungen

Version	Datum	Kapitel	Bemerkungen	Bearbeiter
0.01	22.08.2001	Alle	Dokument erstellt	S. Sander
0.5	23.08.2001 / 24.08.01	Alle	Inhalte gemäß letztem Protokollstand übernommen bis auf Regelungen zur Entgeltberechnung und zur entgeltfreien Nutzung, Formulierungen präzisiert und auf private rechtliche Terminologie abgestellt, notwendige Definitionen ergänzt, Kapitel zur Regelung von Datenanreicherung/Wiederverkauf angelegt.	T. Krummel / S. Sander
0.7	27.08.01	Alle	Kapitel zu Datenanreicherung/Wiederverkauf abgeschlossen. Regelungen zur Entgeltberechnung integriert. Formelteil in das Dokument eingebaut.	T. Krummel / S. Sander
0.8	04.09.01	5, Anhang II	Kapitel zur entgeltfreien Nutzung aufgenommen, Detailregelungen in Anhang II angelegt.	S. Sander
0.9	10.10.01	1, 8.1	Inhalt der Zusammenfassung ergänzt, Hinweis auf Schutz nach dem UWG aufgenommen, sprachliche Überarbeitung aufgrund der Rückmeldungen aus der AG, Kurzbezeichnung auf "ER-Kom" umgestellt.	S. Sander
0.95	11.10.01	Alle	Rechtschreibprüfung eingearbeitet	B. Christ, S. Sander
0.95	15.10.01	Alle	Korrekturlesung durch den Kreis Mettmann eingearbeitet	R. Görgen, S. Sander
0.99	19.10.01	Alle	Korrekturlesung durch Justizariat der Stadt Wuppertal eingearbeitet	Herr Weber, S. Sander
1.00	23.10.01	Alle	Letzte Anmerkungen des Kreises Mettmann eingearbeitet	R. Görgen, S. Sander
1.50	22.07.03		Anlegen der Arbeitsversion für die Fortschreibung auf Version 2.0	T. Krummel / S. Sander
1.50	22.07.03	2.1	Überarbeitung der Definition von kommunalen Geodaten	T. Krummel / S. Sander
1.50	22.07.03	2.3	Definition GIS-Daten gestrichen und durch Erweiterung des Definition von Vektordaten ersetzt	T. Krummel / S. Sander
1.50	23.07.03	10.2.4, 7.1.1,	Datenmengenformel gestrichen und div. abhängige Stellen angepasst	T. Krummel / S. Sander

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)		Seite: 6 von 43
			Version: 2.22
			Stand: 01.03.2020

Version	Datum	Kapitel	Bemerkungen	Bearbeiter
		10.2.3, 10.3.2		
1.60	07.08.03, 20.10.03	div.	Korrekturen von Kreis Mettmann eingearbeitet	R. Goergen, T. Krummel / S. Sander
1.7	23.10.03	div.	Korrekturen von Kreis Mettmann eingearbeitet	T. Krummel / S. Sander
1.8	28.10.03	div.	abgestimmte Änderungen übernommen und Querverweise korrigiert	T. Krummel
1.9	12.11.03	div.	Abgestimmte Änderungen übernommen	T. Krummel / S. Sander
2.1	26.03.04	11	Kommunale Erweiterungen der Stadt Wuppertal übernommen und aktualisiert	T. Krummel / S. Sander
2.1	22.10.04	11	Erweiterungen für BSA 2004 und 3D-Punktkoordinaten aus dem regengeld-Projekt vorgenommen	T. Krummel / S. Sander
2.2	07.06.2005	11	Produkte ergänzt, neue Produktklasse für Gebietsgliederungskarte ergänzt	T. Krummel
2.2	22.06.2005	11	Wert für Lebenshaltungskosten geändert	T. Krummel
2.3	21.06.2006	11	Wert für Lebenshaltungskosten aktualisiert	T. Krummel
2.4	28.06.2007	11	Wert für Lebenshaltungskosten aktualisiert	T. Verstege
2.5	26.06.2008	11	Wert für Lebenshaltungskosten aktualisiert	T. Verstege
2.6	02.06.2009	11	Wert für Lebenshaltungskosten aktualisiert	T. Verstege
2.7	23.06.2010	11	Wert für Lebenshaltungskosten aktualisiert, Produktklasse für Höhenpunkte (Laserscanning) ergänzt	T. Verstege
2.8	01.09.2011	11	Wert für Lebenshaltungskosten aktualisiert, Produktklasse für Höhenpunkte (Laserscanning) entfernt	T. Verstege
2.9	04.01.2012	11	Produktklassen für Höhenlinien (Laserscanning) ergänzt	S. Hähner
2.10	30.04.2012	11	Hinweis für georeferenzierte Bezeichnungen (Produktfaktoren B8 und B9) ergänzt. Neuer Produktfaktor B12 eingeführt.	S. Hähner
2.11	28.06.2012	11	Wert für Lebenshaltungskosten aktualisiert	S. Hähner
2.12	15.04.2013	2, 8, 11	2.4. und 8.7 eingefügt; 11.3.4 Produktfaktor B12 und Hinweis gelöscht; 11.6.2 und 11.7 eingefügt	S. Hähner
2.13	26.06.2013	11	Wert für Lebenshaltungskosten aktualisiert, Produktfaktor B12 und Hinweis eingefügt	S. Hähner, T. Verstege
2.14	13.01.2014	11.7	Bereitstellungsentgelt für Geodokumente angepasst, analog zur Änderung der EO-102, Version 1.14	S. Hähner
2.15	10.07.2014	11	Wert für Lebenshaltungskosten aktualisiert	T. Verstege
2.16	04.11.2014	11	Produktfaktoren B1, B2 und B3 gestrichen (11.3.4). Abschnitt 0 (Preise für Geodaten: Stadtbilder) und 11.5.3 (Rabatt für Online-Selbstentnahme) eingeführt. Ehemalige Abschnitte 11.4 (Sondernutzungsrechte an konfektionierten Produkten), 11.5 (Pauschalisierte Nutzungsrechte) gestrichen, da die dort aufgeführten Produkte nicht mehr ver-	S. Hähner, T. Verstege

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 7 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	--

Version	Datum	Kapitel	Bemerkungen	Bearbeiter
			trieben werden. Abschnitt 11.4.1 auf derzeitiges Angebot des OSW im GDP beschränkt. Hinweis zum Verständnis des Basispreises bei Stadtbildern ergänzt	
2.17	08.12.2014	11	Tabelle Geodokumente um planungsrechtliche Auskünfte ergänzt (11.5.2.1) gem. Änderung EO-102, Version 1.16	S. Hähner
2.18	17.07.2015	11	Wert für Lebenshaltungskosten aktualisiert	T. Verstege
2.19	18.02.2016 - 14.07.2016	5.4, 11, 12	Tabelle Geodaten (0) um WuNDa-Produkte in „kommunale Datenausgabe (Raster/Vektor)“ ergänzt zur Vorbereitung des online-Vertriebs. Nutzungsparameter (0) fortgeschrieben: Regeln für Intervallangaben für interne Nutzung von Geodokumenten und Geodaten ergänzt. Wert für Lebenshaltungskosten aktualisiert (11.3.1). Kapitel „Open Data“ ergänzt (5.4, 12.2). Produktfaktor für Stadtplan auf 0 gesetzt (11.3.4).	S. Hähner
2.20	30.11.2017	11	Tabelle Geodokumente um Aktualisierung einer Gesamtübersicht zum planungsrechtlichen Zustand eines Grundstücks ergänzt (11.5.2.1)	T. Verstege
2.21	20.02.2018	11	11.3.4: Produktfaktor K1 angepasst; K11 und K12 gestrichen (Open Data). 0: lfd. Nr. 4.2 und 4.3 gestrichen (Open Data). 12.2: Liste Open Data durch Link ersetzt	
2.22	25.02.2020	11	11.5.2.1: Preise Geodokumente planungsrechtlicher Auskünfte (Nr. 7-10) entsprechend EO-102 aktualisiert	S. Hähner

0.4 Hinweise des Arbeitskreises Regionale Kartographie

Gebietskörperschaften, die diese Richtlinien anwenden, bietet der AK Regionale Kartographie an, sich beim Kreis Mettmann (Kontaktinformationen s. Titelseite) registrieren zu lassen, um bearbeitungsfähige Formate und fortgeschriebene Versionen dieser Richtlinien zu erhalten.

Der AK Regionale Kartographie ist an Rückmeldungen zu den ER-Kom interessiert. Inhaltliche Hinweise und Erfahrungen aus der Anwendung der Richtlinien nehmen die auf der Titelseite genannten Ansprechpartner gerne entgegen.

Die ER-Kom sollen ein flexibles Vorgehen bei der Vermarktung kommunaler Geodaten ermöglichen. Sie enthalten aber keine Vorschläge zu Maßnahmen aus den Bereichen der Produkt-, Preis-, Vertriebs- und Kommunikationspolitik.

Hierzu hat der AK Regionale Kartographie das „**Marketingkonzept für kommunale Geodaten**“ erarbeitet. Diesem Dokument können allgemeine Hilfestellungen und konkrete Werkzeuge zur Vermarktung kommunaler Geodaten entnommen werden. Es ist bei den auf der Titelseite genannten Adressen erhältlich.

Hinweise zur Benutzung:

[\[Kommentar\]](#) weist auf weiterführende Erläuterungen hin, die als „verborgener Text“ formatiert wurden. Sie sind für MS Word-Anwender zu erreichen, wenn auf das Symbol für „Anzeigen von Formatierung“ geklickt wird. Grau hinterlegte Flächen enthalten Links, die direkte Sprünge innerhalb des Dokumentes ermöglichen. Insbesondere das Inhaltsverzeichnis kann so genutzt werden.

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 8 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
--------------------------------------	--	--

1 Zweck des Dokuments

1.1 Ziele und Abgrenzung

Dieses Dokument dient als Arbeitsgrundlage für alle Gebietskörperschaften, die die *Einheitlichen Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten* (ER-Kom) für ihren Zuständigkeitsbereich anwenden wollen. Der Bindungsgrad der ER-Kom hängt für jede Gebietskörperschaft davon ab, ob sie dort durch Satzung oder interne Anweisung verbindlich gemacht worden sind.

Darüber hinaus eignet sich das Dokument als Information für die Nutzer der kommunalen Geodaten sowie für alle Organisationen, die selbst Nutzungsbedingungen für ihre Geodaten erarbeiten wollen.

Die Richtlinien verfolgen das Ziel, das aus der Sicht der Nutzungsrecht-Kunden (insbesondere in Ballungsräumen) einheitlich wahrgenommene Produkt "Nutzungsrecht an kommunalen Geodaten" auf einer für alle Beteiligten verlässlichen, einheitlichen Basis vermarkten zu können. Sie bilden einen Rahmen, in dem konkrete Preisfestlegungen für Produkte und Nutzungsrechtsarten nur so weit getroffen sind, wie diese in vergleichbarer Weise bei einer Vielzahl von Gebietskörperschaften vorhanden sind. Darüber hinausgehende Produkte und Nutzungsrechtsarten einzelner Gebietskörperschaften können in Anlehnung an dieses Gerüst individuell in die Systematik eingegliedert werden. Hierzu können die Tabellen im Anhang der Richtlinien selbstständig erweitert werden.

Regelungen zur internen Nutzung kommunaler Geodaten durch Dienststellen des Urhebers sind in diesen Richtlinien nicht enthalten. Für diese Nutzungen gelten die jeweiligen Regeln des kommunalen Finanzmanagements sowie der Kosten- und Leistungsrechnung.

Aussagen zur Nutzung kommunaler Geodatendienste (z.B. Online-Stadtpläne oder Kartendienste im Internet) sind ebenfalls nicht in diesen Richtlinien enthalten. Um diesen Bereich rechtssicher auszugestalten, müssten zusätzliche Aspekte aus dem Bereich der Softwarenutzung abgedeckt werden, die den Rahmen dieser Richtlinien überschreiten würden.

1.2 Zusammenfassung

Diese Richtlinien regeln die Vergabe von einfachen Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten gemäß Urheberrechtsgesetz (UrhG). Da kommunale Geodatenbestände heute in einigen Fällen über die Grenzen von Gebietskörperschaften hinweg nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgebaut werden, enthält die Richtlinie auch eine Zuständigkeitsregelung bei grenzüberschreitenden Datenabgaben.

Die Nutzungen kommunaler Geodaten sind in drei Segmente eingeteilt. Dies sind einerseits die direkten Nutzungen der Reproduktion und Publikation einschließlich der Anwendungen in Datenverarbeitungsanlagen des Kunden, andererseits die nicht gewerbliche Internet-Publikation der Geodaten auf privaten Homepages, die innerhalb bestimmter Grenzen unentgeltlich bleibt und ohne schriftlichen Vertrag genehmigt wird. Als drittes Segment wird der Bereich "Datenanreicherung/Wiederverkauf" definiert. Hierzu werden Rahmenregelungen für die Vereinbarungen von Stückentgelten und für den Abschluss von Vertriebspartnerschaften vorgegeben.

Im derzeit dominierenden Bereich der direkten Nutzungen werden zwei Vertragstypen vorgegeben, mit denen die Gebietskörperschaften den unterschiedlichen Kundenanforderungen gerecht werden können. Dabei handelt es sich um den **Einzelvertrag** und den **Abonnementvertrag**, der regelmäßige Aktualisierungslieferungen der genutzten Daten umfasst.

Die Entgeltberechnung erfolgt nach einheitlich strukturierten Formeln, die im Anhang der Richtlinien zusammengestellt sind. Der Maßstab für die Menge der genutzten Daten hängt dabei von der Art der Daten ab: Bei Karten, kartenähnlichen Luftbildern (z.B. Orthofotos, Luftbildplänen und -karten) und den Datenbeständen von Geo-Informationssystemen (GIS) ist es die abgebildete Fläche.

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 9 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
--------------------------------------	--	--

che. Bei Objektfotos, nicht entzerrten Luftbildern und raumbezogenen alphanumerischen Fachdaten wird die Anzahl der genutzten Bilder bzw. Datensätze zugrunde gelegt.

Die Formeln enthalten darüber hinaus als preisbildende Faktoren die Qualität der abgegebenen Daten, den Wert (Informationsgehalt) einer Einheit des jeweiligen Geodatenproduktes und den wirtschaftlichen Wert der Anwendung für den Nutzungsberechtigten. Zur Modellierung dieser Faktoren wurden Klassen für die Qualitäten, die Produkte und die Nutzungen gebildet, denen feste Faktoren zugeordnet sind.

Die Berechnungsformeln enthalten zuletzt jeweils einen Basispreis, mit dem eine Fortschreibung des Preisniveaus ohne eine Verzerrung der hier definierten Preisstrukturen vorgenommen werden kann.

2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

2.1 Kommunale Geodaten

Kommunale Geodaten im Sinne dieser Richtlinien sind amtliche kommunale Grundkarten, damit in Verbindung stehende Produkte (z.B. thematische Karten, Straßenverzeichnisse), GIS-Datenbestände, Luftbilder und Objektfotos sowie raumbezogene alphanumerische Fachdaten. Die kommunalen Geodaten können sowohl in analoger als auch in digitaler Form vorliegen.

Soweit in dieser Richtlinie Regelungen zu Karten oder Bildern getroffen werden, sind daher immer sowohl analoge als auch digitale Ausgabeformen dieser Produkte gemeint.

[\[Kommentar\]](#)

2.2 Abgrenzung kommunaler Produkte von Produkten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters

Thematische Karten können eine kommunale thematische Darstellung vor dem Hintergrund einer Karte des Liegenschaftskatasters oder des topografischen Landeskartenwerkes enthalten. Sofern beide Karten in einer (Daten-)Ebene vereinigt abgegeben werden, handelt es sich um eine kommunale Karte, die nach diesen Richtlinien behandelt wird. Werden Kartenthema und Hintergrundkarte dagegen in separaten Ebenen bereitgestellt, wird nur das Nutzungsrecht am Kartenthema nach dieser Richtlinie erteilt. Die Erteilung des Nutzungsrechtes an der Hintergrundkarte erfolgt nach den jeweils geltenden Landesvorschriften.

[\[Kommentar\]](#)

- **000Datenformate**

Rasterdaten im Sinne dieser Richtlinien sind digitale Karten- oder Bilddaten, die aus einem Raster von Bildpunkten (Pixeln) bestehen, die jeweils einen Farb- oder Grauwert besitzen.

Unter **Vektordaten** werden hier Daten verstanden, die aus geometrischen Elementen wie Punkten, Linien, Flächen und/oder textförmigen Elementen aufgebaut sind. Objektstrukturierte Vektordaten entstehen durch die Zusammenfassung einzelner Vektordaten zu Objekten und deren eindeutige Benennung. Objektstrukturierte Vektordaten können objektbezogene attributive Informationen umfassen.

Als **Hybriddaten** werden in den ER-Kom grafische Datenformate bezeichnet, in denen sowohl Raster- als auch Vektordaten integriert sind.

[\[Kommentar\]](#)

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 10 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

2.4 Geodokumente

Geodokumente sind Auszüge aus kommunalen Geodaten (Geobasis- oder Geofachdaten), die durch ihre Ausgestaltung (z.B. Kartenrahmen) einen verbindlichen, amtlichen Charakter erhalten. Es können sowohl einzelne Kartenthemen dargestellt sein (z.B. Orthofoto), als auch Überlagerungen von Datenbeständen (z.B. Orthofoto mit Höhenlinien).

[Kommentar]

3 Zuständigkeiten

3.1 Vertragspartner

Vertragspartner für den Abschluss des Nutzungsrechtsvertrages sind der Nutzungsrechtsgeber und der Nutzungsrechtsnehmer. Nutzungsrechtsgeber ist diejenige Gebietskörperschaft, für deren Zuständigkeitsgebiet die Geodatennutzung beantragt wird.

3.2 Zuständigkeitsgebiet

Das Zuständigkeitsgebiet einer Gebietskörperschaft ihr Hoheitsgebiet.

3.3 Zuständigkeitsabgrenzung

Strebt ein Kunde eine Datennutzung an, die das Zuständigkeitsgebiet mehrerer Gebietskörperschaften betrifft, so ist diejenige Gebietskörperschaft Nutzungsrechtsgeber, auf deren Zuständigkeitsgebiet sich der größte Teil der abzugebenden Daten bezieht.

Ein Nutzungsentgelt von unter € 500,- zieht der Nutzungsrechtsgeber vollständig ein. Bei Nutzungsentgelten über € 500,- wird die Summe zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften im Verhältnis der bereitgestellten Datenanteile geteilt. Der Nutzungsrechtsgeber leitet die jeweiligen Anteile an die anderen betroffenen Gebietskörperschaften weiter.

4 Erteilung von Rechten für direkte Nutzungen

4.1 Nutzungstypen

Direkte Nutzungen im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Alle Formen der Reproduktion und Publikation der kommunalen Geodaten in kommerzieller und nicht kommerzieller Weise in analogen oder elektronischen Medien, soweit sie nicht die Merkmale nach Absatz 6.1 (Datenanreicherung und Wiederverkauf) erfüllen.
- Die Nutzung der Daten in Datenverarbeitungsanlagen des Kunden.

4.2 Antrag

Zur eindeutigen Bearbeitung eines Antrages über die Vergabe eines Nutzungsrechtes muss der Antragsteller die folgenden Angaben machen:

- Art und Umfang der zu nutzenden Geodaten (Produkt),
- Abgabe- und Übermittlungsform (Datenformat und -träger),

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 11 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

- Versandweg,
- Nutzungszweck.

[\[Kommentar\]](#)

4.3 Nutzungsunterlagen

Nutzungsunterlagen sind diejenigen analogen oder digitalen Ausgaben von kommunalen Geodaten, die Gegenstand des jeweiligen Auftrages sind.

4.4 Nutzungsentgelt

4.4.1 Entgeltbestandteile

Für die Einräumung eines Nutzungsrechtes wird im Nutzungsrechtsvertrag ein Nutzungsentgelt festgesetzt, das sich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- **Bereitstellungsentgelt:** Entgeltanteil für den originären Wert der abzugebenden kommunalen Geodaten.
- **Herstellungsentgelt:** Entgeltanteil für die Ableitung der Nutzungsunterlagen aus den originären kommunalen Geodaten.

Die Festlegung des Nutzungsentgeltes erfolgt nach den Regeln in Abschnitt 7.

4.4.2 Mindestentgelt

Für das Bereitstellungsentgelt wird nach dieser Richtlinie gemäß Abschnitt 8.1 ein Mindestsatz (**Mindestentgelt**) in Rechnung gestellt.

4.5 Vertragsabschluss

Die Vergabe eines Nutzungsrechtes an kommunalen Geodaten setzt den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsrechtsvertrages voraus. Das Nutzungsrecht gilt als erteilt, wenn sowohl der Antragsteller als auch der Nutzungsrechtsgeber den Vertrag unterschrieben haben und dieser den Vertragspartnern vorliegt.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Nutzungsrechtsnehmer die vertraglich festgelegten Nutzungsbedingungen an. Der Nutzungsrechtsgeber übersendet dem Nutzungsberechtigten die Nutzungsunterlagen und stellt ggf. das Nutzungsentgelt sowie die Versandkosten in Rechnung.

In Fällen geringen wirtschaftlichen Gewichts der Geodatennutzung kann von der Schriftform mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien abgewichen werden. Das Nutzungsrecht gilt in diesem Fall als erteilt, wenn der Antragsteller die Nutzungsbedingungen schriftlich, mündlich oder durch konkludentes Handeln akzeptiert hat.

[\[Kommentar\]](#)

4.6 Vertragstypen

4.6.1 Einzelvertrag

Dieser Vertragstyp regelt eine zeitlich unbefristete Nutzung der kommunalen Geodaten bei einer einmaligen Datenlieferung. Der Kunde bezahlt für die Datenlieferung 100% des Nutzungsentgeltes. Wenn er nach Ablauf einer beliebigen Zeit eine neue Datenlieferung beantragt, fallen erneut 100% des Nutzungsentgeltes an.

Die mit Einzelverträgen gestatteten Nutzungen können zeitlich und/oder inhaltlich begrenzt werden. Dies ist z.B. bei allen Nutzungen sinnvoll, die sich auf den Abdruck eines Kartenausschnittes in einem Print-Produkt mit einer bestimmten Auflagenhöhe beziehen.

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 12 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
--------------------------------------	--	---

4.6.2 Abonnementvertrag

4.6.2.1 Dauer und Kündigung

Dieser Vertragstyp läuft zeitlich unbefristet bis zur Kündigung durch eine der beiden Vertragsparteien. Die Kündigungsfristen und -modalitäten sind im Nutzungsrechtsvertrag festzulegen.

4.6.2.2 Aktualisierungszyklus

Standard ist die jährliche Lieferung von aktualisierten Datenbeständen; es können jedoch auch kürzere Aktualisierungszyklen vereinbart werden. Die Datenlieferungen erfolgen auf Veranlassung der Gebietskörperschaft ohne erneute Antragstellung des Kunden.

4.6.2.3 Preismodell

Für die erstmalige Datenbereitstellung bezahlt der Kunde 100% des Bereitstellungsentgeltes, für die Aktualisierungslieferungen des gesamten Kalenderjahres dagegen nur 20% des erstmaligen Bereitstellungsentgeltes, mindestens jedoch das Mindestbereitstellungsentgelt. Das Herstellungsentgelt wird für jede einzelne Datenlieferung in voller Höhe berechnet.

4.6.2.4 Umwandlung

Innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss kann der Kunde einen mit dem Nutzungsrechtsgeber abgeschlossenen Einzelvertrag in einen Abonnementvertrag mit frei wählbarem Aktualisierungszyklus umwandeln.

4.7 Nutzungsrecht

4.7.1 Zweckbeschränkung

Das erteilte Nutzungsrecht gilt nur für den angegebenen Verwendungszweck, eine andere oder weitergehende Nutzung erfordert eine neue vertragliche Vereinbarung bzw. eine Erweiterung des bestehenden Vertrages.

4.7.2 Kontrollnummer

Für jedes erteilte Nutzungsrecht vergibt der Nutzungsrechtsgeber ein eigenes Kennzeichen (Kontrollnummer). Über die erteilten Nutzungsrechte führt die Gebietskörperschaft anhand der Kontrollnummer einen Nachweis, der zur Überwachung rechtmäßiger Nutzungen geeignet ist.

4.7.3 Genehmigungsvermerk

Bei jeder Reproduktion oder Publikation der kommunalen Geodaten in analogen oder elektronischen Medien ist ein Genehmigungsvermerk nach den Vorgaben des Nutzungsrechtsvertrages an geeigneter Stelle abzubilden. Der Genehmigungsvermerk muss die Kontrollnummer des Nutzungsrechtes enthalten.

4.8 Weitergabe der Nutzungsunterlagen an Dritte

4.8.1 Grundsatz

Die Weitergabe von kommunalen Geodaten durch den Nutzungsrechtsnehmer an einen Dritten ist grundsätzlich unzulässig, sofern sie nicht Gegenstand der vertraglich vereinbarten Nutzung ist.

4.8.2 Vertraglich zulässige Weitergabe

Werden kommunale Geodaten im Rahmen des vertraglich vereinbarten Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten an einen Auftragnehmer weitergegeben, gelten für diesen die gleichen Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag wie für den Nutzungsrechtsnehmer.

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 13 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

Die Weitergabe an den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn dieser den Nutzungsvertrag mit unterzeichnet oder sich auf andere Weise gegenüber dem Nutzungsberechtigten schriftlich verpflichtet,

- die Daten nur für die Bearbeitung des Auftrages zu nutzen,
- die Nutzungsunterlagen nach Erledigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückzugeben
- und die Daten nach Erledigung des Auftrages von seinen Datenverarbeitungsanlagen zu löschen sowie Kopien zu vernichten.

4.9 Vorbehalte

4.9.1 Abgabe von Vektordaten

Vektordaten der kommunalen Geodaten werden nur abgegeben, wenn diese Datenrepräsentation für die Nutzung des Kunden zwingend erforderlich ist.

[\[Kommentar\]](#)

4.9.2 Datenweitergabe durch den Nutzungsberechtigten

Eine Weitergabe oder Übermittlung der abgegebenen Nutzungsunterlagen an Dritte ist ausschließlich im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung zulässig.

4.9.3 Abgabe flächendeckender Datensätze

Sofern die gewünschte Nutzung der kommunalen Geodaten die Erstellung eines Produktes ist, das in direkter Konkurrenz zu einem kommunalen Produkt steht, wird das Nutzungsrecht nur vergeben, wenn der Endverkaufspreis den des betreffenden kommunalen Produktes nicht unterschreitet.

5 Entgeltfreie Nutzungen

5.1 Entgeltfreiheit für private Nutzungen

Die Entgeltfreiheit nach den Regelungen dieses Abschnittes bezieht sich ausschließlich auf das **Bereitstellungsentgelt**. Andere Kosten, insbesondere ein ggf. anfallendes **Herstellungsentgelt**, sind vom Nutzer der Daten dagegen in voller Höhe zu bezahlen.

5.1.1 Voraussetzungen

5.1.1.1 Art des Produktes

Eine entgeltfreie Nutzung ist ausschließlich für die in Anhang II (s. Abschnitt 12) aufgeführten Produkte und Qualitätsstufen vorgesehen.

5.1.1.2 Art der Nutzung

Eine entgeltfreie Nutzung kommunaler Geodaten ist auf den privaten, nicht gewerblichen Bereich beschränkt. Sie umfasst die Publikation auf privaten Homepages ebenso wie die analoge Vervielfältigung für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch innerhalb der Grenzen des UrhG.

5.1.1.3 Umfang der Nutzung

Der Umfang der Daten, die Gegenstand einer entgeltfreien Nutzung sein dürfen, wird nach den Maßgaben des Anhangs II (s. Abschnitt 12) beschränkt.

5.1.2 Nutzungsbedingungen

Sofern die Voraussetzungen nach Abschnitt 5.1.1 vorliegen, wird kein schriftlicher Vertrag mit dem Nutzer der Daten abgeschlossen. Die Nutzungsbedingungen für die entgeltfreie Nutzung werden dem Nutzer in geeigneter Weise mitgeteilt. Mit der Annahme der Daten bzw. dem Herunterladen

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 14 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

der Daten aus dem Internet erkennt der Nutzer diese Nutzungsbedingungen an. Die Regelungen des UrhG für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch bleiben unberührt.

5.2 Weitere entgeltfreie Nutzungen

5.2.1 Presse

Vertreter der Presse erhalten kommunale Geodaten entgeltfrei, soweit diese der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe zur aktuellen Berichterstattung dienen. Auf den Abschluss schriftlicher Nutzungsrechtsverträge wird in diesen Fällen verzichtet.

Es ist sinnvoll, mit den ortsansässigen Zeitungen Rahmenvereinbarungen abzuschließen. Diese sollten auch die Gestaltung des Genehmigungsvermerkes abdecken, der nach Abschnitt 5.3 bei jeder Publikation abzubilden ist.

[\[Kommentar\]](#)

5.2.2 Werbung für eigene Produkte

Aus Marketinggründen können die Gebietskörperschaften auch über die gemäß 5.1 entgeltfreien Nutzungen hinaus kostenfreie Datennutzungen gestatten. Dies betrifft insbesondere diejenigen Daten, die sich der Nutzungsberechtigte per Download aus dem Internet-Angebot einer Gebietskörperschaft beschaffen kann.

[\[Kommentar\]](#)

5.3 Genehmigungsvermerk bei entgeltfreien Publikationen

Bei jeder entgeltfreien Publikation der kommunalen Geodaten ist ein Genehmigungsvermerk nach den Vorgaben der Nutzungsbedingungen an geeigneter Stelle abzubilden. Bei Publikationen im Internet soll der Genehmigungsvermerk als Link auf das Angebot des Herausgebers der Daten ausgeführt werden.

[\[Kommentar\]](#)

5.4 Open Data

Die Stadt Wuppertal stellt der Allgemeinheit eine Auswahl von Daten zur freien Nutzung auf einer Internet-Plattform zur Verfügung. Diese Initiative wird als „offene Daten“ oder „Open Data“ bezeichnet.

Ab Mitte 2016 wird auch ein Teilbereich von Geodaten auf dieser Plattform veröffentlicht. Die Regeln zur Erteilung von Nutzungsrechten gemäß den Richtlinien dieser ER-Kom gelten für diese Daten nicht. Die Bereitstellung erfolgt entgeltfrei zu den Lizenzbedingungen, die die Stadt Wuppertal auf ihrer Open-Data-Plattform bekannt gibt. Das Angebot der offenen Daten wird kontinuierlich weiterentwickelt und ergänzt.

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 15 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

6 Erteilung von Nutzungsrechten für den Wiederverkauf

6.1 Wiederverkauf mit Datenanreicherung

6.1.1 Nutzungstypen

Unter „Wiederverkauf mit Datenanreicherung“ werden hier Nutzungen verstanden, die alle folgenden Merkmale aufweisen:

- Die abgegebenen kommunalen Geodaten sind Bestandteil eines kommerziellen Produktes.
- Das kommerzielle Produkt enthält weitere Bestandteile (z.B. Daten aus anderen Quellen, Software oder Hardware).
- Das kommerzielle Produkt enthält die kommunalen Geodaten entweder in unveränderter oder in überarbeiteter Form.
- Das kommerzielle Produkt wird stückweise verkauft (z.B. als Softwarelizenz/Datenträger).

6.1.2 Analogien zu Nutzungsrechten für direkte Nutzungen

Die Regelungen zur Antragstellung (s. Abschnitt 4.2), zu den Nutzungsunterlagen (s. Abschnitt 4.3), zum Vertragsabschluss (s. Abschnitt 4.5), zum Nutzungsrecht (s. Abschnitt 4.7), zur Weitergabe der Daten an Dritte (s. Abschnitt 4.8) sowie zu den Vorbehalten bei der Datenabgabe (s. Abschnitt 4.9) gelten entsprechend.

6.1.3 Vertragsprodukt

Vertragsprodukt ist das kommerzielle Produkt, dessen Erstellung und Vertrieb Gegenstand des Nutzungsrechtsvertrages ist.

6.1.4 Entgeltbestandteile

Für die Einräumung eines Nutzungsrechtes wird im Nutzungsrechtsvertrag ein Nutzungsentgelt festgesetzt, das sich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- **Stückentgelt:** Dem Nutzungsrechtsgeber zustehender Anteil am Verkaufspreis eines Stückes des Vertragsproduktes.
- **Herstellungsentgelt:** Entgeltanteil für die Ableitung der Nutzungsunterlagen aus den originären kommunalen Geodaten.

Die Festlegung des Nutzungsentgeltes erfolgt nach den Regeln in Abschnitt 7.

6.1.5 Vertragstyp

6.1.5.1 Gegenstand

Gegenstand des Nutzungsrechtsvertrages ist das Recht, eine begrenzte oder unbegrenzte Anzahl von Stücken des Vertragsproduktes anzufertigen und kommerziell zu vertreiben. Die Abrechnung der Stückentgelte kann sowohl auf Grundlage der angefertigten Auflage als auch auf Grundlage der verkauften Stücke erfolgen.

[\[Kommentar\]](#)

6.1.5.2 Anforderungen an das Vertragsprodukt

Der Nutzungsrechtsnehmer muss die Käufer des Vertragsproduktes in geeigneter Weise auf die folgenden Nutzungsbeschränkungen hinweisen, denen die vom Nutzungsrechtsgeber bereitgestellten Daten unterliegen:

- Die Daten dürfen nur im Zusammenhang mit dem Vertragsprodukt verwendet werden.
- Die sonstigen Berechtigungen zur Nutzung der Daten richten sich nach den Regelungen des UrhG.

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 16 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

6.1.5.3 Verhältnis zum Erwerber des Vertragsproduktes

Zwischen einem Erwerber des Vertragsproduktes und dem Nutzungsrechtsgeber erfolgt keine vertragliche Vereinbarung.

6.2 Wiederverkauf unveränderter Geodaten

Zur Vereinbarung einer reinen Vertriebspartnerschaft mit einem Wiederverkäufer müssen individuelle Verträge abgeschlossen werden. Regelungsbedürftig sind hierbei:

- Prozentuale Aufteilung der beim Vertriebspartner aus dem Verkauf der kommunalen Geodaten anfallenden Einnahmen.
- Zulässigkeit von Vertriebspartnerschaften für die kommunalen Geodaten zwischen dem Wiederverkäufer und Dritten.
- Bindung der Verkaufspreise des Vertriebspartners an die ER-Kom.
- Zeitliche Befristung und/oder Kündigungsrechte für beide Seiten.

Angestrebt werden sollte ein unbefristeter, aber von beiden Seiten kündbarer Vertrag, der den Ausschluss von Vertriebspartnerschaften der o.g. Art und eine Bindung an die Entgelte nach den ER-Kom vorsieht.

[\[Kommentar\]](#)

7 Nutzungsrechte an konfektionierten kommunalen Produkten

7.1 Begriffsbestimmung

Unter „konfektionierten kommunalen Produkten“ werden hier Produkte verstanden, die alle folgenden Merkmale aufweisen:

- Das Produkt wird von denjenigen Gebietskörperschaften herausgegeben, die die Urheber der im Produkt enthaltenen kommunalen Geodaten sind.
- Das Produkt wird stückweise verkauft (z.B. als Softwarelizenz/Datenträger).

Konfektionierte kommunale Produkte können weitere Bestandteile (z.B. Daten aus anderen Quellen, Software oder Hardware) enthalten.

7.2 Nutzungsrechte

7.2.1 Basisnutzungsrecht

Mit dem Erwerb eines konfektionierten kommunalen Produktes wird durch den Herausgeber i.d.R. ein Basisnutzungsrecht innerhalb der gesetzlichen Nutzungsbeschränkungen des UrhG verbunden (**Einzelplatzlizenz**).

[\[Kommentar\]](#)

7.2.2 Sondernutzungsrechte

Für konfektionierte kommunale Produkte können von den Herausgebern Sondernutzungsrechte definiert werden. Beispiele dafür sind die Berechtigung zur Nutzung des konfektionierten kommunalen Produktes in einem Rechnernetzwerk (**Netzwerklicenz**) oder das Recht zur gewerblichen Nutzung.

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 17 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

7.3 Entgelte

7.3.1 Entgelt für Basisnutzungsrecht

Das Entgelt für das Basisnutzungsrecht entspricht dem normalen Verkaufspreis für ein Stück des konfektionierten kommunalen Produktes in den Vertriebsstellen des Herausgebers und bei seinen Vertriebspartnern.

[\[Kommentar\]](#)

7.3.2 Entgelte für Sondernutzungsrechte

Bei der Bepreisung von Netzwerklicenzen sollten zunächst über die Anzahl der an das Netzwerk angeschlossenen Arbeitsplätze Intervalle gebildet werden, innerhalb derer dasselbe Entgelt erhoben wird. Da über Netzwerklicenzen eine Mehrfachnutzung entsteht, ohne dass weitere Stücke des konfektionierten kommunalen Produktes abgegeben werden müssen, ist die Einführung eines Rabattmodells (linear oder degressiv) sinnvoll.

[\[Kommentar\]](#)

Die Preisfindung für das Recht zur gewerblichen Nutzung muss individuell unter Berücksichtigung von Preisfindungsregeln des Marketings festgelegt werden.

[\[Kommentar\]](#)

8 Nutzungsentgeltberechnung

8.1 Bereitstellungsentgelt

Die Berechnung des Bereitstellungsentgeltes erfolgt in Abhängigkeit von der Art der bereitgestellten kommunalen Geodaten nach den Formeln in Anhang I.

8.1.1 Maßstab für die Datenmenge

Für die unterschiedlichen Kategorien von kommunalen Geodaten werden die im Folgenden genannten Maßstäbe zur Beschreibung der abgegebenen **Datenmengen** verwendet.

8.1.1.1 Fläche

Bei kommunalen Karten, kartenähnlichen Luftbildsenkrechtaufnahmen und GIS-Datenbeständen ist der Maßstab die abgebildete Fläche der Erdoberfläche in km² (s. Anhang I, 11.2.2.).

8.1.1.2 Stückzahl

Bei Objektfotos, Luftbildschrägaufnahmen und nicht kartenähnlichen Luftbildsenkrechtaufnahmen ist der Maßstab die Anzahl der bereitgestellten Bilder. Bei alphanumerischen Fachdaten, die sich in Form von objektbezogenen Datensätzen (Listenform) abgeben lassen, ist der Maßstab die Anzahl der abgegebenen Datensätze (s. Anhang I, 11.2.3.).

8.1.2 Preisbestimmende Faktoren

Die Berechnungsformeln berücksichtigen die folgenden preisbestimmenden Faktoren:

- Die Fortentwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten (s. Anhang I, 11.3.1) durch eine Variable, die jährlich fortgeschrieben wird.
- Die Qualität der abgegebenen Daten (s. Anhang I, 11.3.3); hierzu werden die verschiedenen Datenformate in Abhängigkeit von Auflösung, Farbtiefe etc. diskreten Qualitätsstufen zugeordnet.
- Den Wert (d.h. den Informationsgehalt) einer Einheit des jeweiligen Geodatenproduktes (s. Anhang I, 0); hierzu werden die Produkte einzelnen Produktklassen zugeordnet.

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 18 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

- Den wirtschaftlichen Wert der Anwendung für den Nutzungsberechtigten (s. Anhang I, •); hierzu werden die möglichen Nutzungen verschiedenen Anwendungsklassen zugeordnet.

Zu den Qualitäts-, Produkt- und Anwendungsklassen gehören feste Faktoren, die in die Berechnungsformeln eingehen.

Die Berechnungsformeln nach Abschnitt 8.1.1 enthalten dabei nur diejenigen Faktoren, die jeweils allgemein als wertbestimmend wahrgenommen werden.

8.1.3 Basispreise

Für jeden Maßstab zur Beschreibung der Datenmenge ist ein Basispreis definiert (s. Anhang I, 11.3.2). Durch Fortschreibung dieser Basispreise kann eine Anpassung des Gesamtpreisniveaus an den Geodatenmarkt vorgenommen werden.

8.1.4 Geodokumente

Die Berechnung des Bereitstellungsentgeltes für Geodokumente erfolgt nach den Formeln in Anhang I, Abschnitt 11.5.

[Kommentar]

8.2 Herstellungsentgelt

Das Herstellungsentgelt umfasst die folgenden Kostenanteile:

- Personalkostenanteil,
- Sachkostenanteil (z.B. Datenträger, Verpackung),
- Auslagen (z.B. Porto, Datenübertragungskosten).

Die Berechnung des Herstellungsentgeltes erfolgt nach den bei der jeweiligen Gebietskörperschaft geltenden Regeln.

[Kommentar]

8.3 Anwendung der Preisformeln

8.3.1 Anwendung im Einzelfall

Zur Preisberechnung in Einzelfällen werden die Formeln 11.2.2 bzw. 11.2.3 mit den konkreten Antragsmerkmalen angesetzt. Für jedes Produkt, an dem ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, erfolgt ein separater Formelansatz.

Sofern sich der Antrag auf mehrere Karten- oder Bildausschnitte (beim Mengenmaßstab „Fläche“, vgl. 8.1.1.1) bzw. Bilder oder Datensätze (beim Mengenmaßstab „Stückzahl“, vgl. 8.1.1.2) desselben Produktes bezieht, wird die zugehörige Formel pro Produkt nur einmal angesetzt. In diesen Fällen enthält der Datenmengenparameter (vgl. Abschnitt 8.1.1) die Summe der beantragten Flächen bzw. die gesamte Anzahl der beantragten Bilder oder Datensätze.

Mehrfachnutzungen desselben Produktes werden gemäß Abschnitt 8.3.3 behandelt.

8.3.2 Feste Preislisten

Zur einfachen Handhabung wiederkehrender Fälle ist es sinnvoll, mit Hilfe der Berechnungsformeln aus Anhang I feste Preislisten abzuleiten. In solchen Preislisten können die folgenden Vereinfachungen vorgenommen werden:

- Zusammenfassung von Bereitstellungs- und Herstellungsentgelt,
- Rundung der Preise bzw. Festsetzung unterhalb des nächstgelegenen Schwellenwertes (z.B. 99,- € anstelle von 102,34 €).

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 19 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

8.3.3 Mehrfachnutzungen

Bei der Berechnung des Bereitstellungsentgeltes für die Nutzung kommunaler Geodaten werden Mehrfachnutzungen wie folgt berücksichtigt:

- Bei jedem Formelansatz werden die Anwendungsfaktoren (vgl. Abschnitt 6.1.3) für die beantragten Nutzungen aufsummiert, die Formel wird dann nur einmal mit diesem Summenwert angesetzt.
- Sind zukünftige Nutzungen der kommunalen Geodaten durch den Kunden zwar geplant, aber noch nicht konkret bekannt, können Annahmen über die zukünftigen Nutzungen getroffen werden, um auf einen passenden Summenwert für den Anwendungsfaktor zu kommen. Ist es noch unsicher, ob bestimmte Nutzungen tatsächlich realisiert werden, sind Abschläge an dem Summenwert vorzunehmen.

8.4 Mindestentgelt

Das Mindestentgelt ist ein konstanter Betrag, der dem Anhang I entnommen werden kann. Für jedes Produkt, an dem ein Nutzungsrecht erteilt wird, wird zumindest das Mindestbereitstellungsentgelt in Ansatz gebracht.

Bei Produkten, deren Nutzung regelmäßig kombiniert beantragt wird (z.B. Stadtkarte mit Straßenverzeichnis), kann jede Gebietskörperschaft festlegen, dass sich das Mindestbereitstellungsentgelt auf die Kombination dieser Produkte bezieht.

Bei bildhaften Publikationen von Karten oder Kartenausschnitten zur Illustration von Textpublikationen wird auf den Ansatz der Berechnungsformel 11.2.2 verzichtet und statt dessen das Mindestbereitstellungsentgelt angehalten.

8.5 Stückentgelte

Die Festsetzung von Stückentgelten richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- Volumenmäßiger Anteil der bereitgestellten Daten am Vertragsprodukt (s. Abschnitt 6.1.3),
- Wertmäßiger Anteil der bereitgestellten Daten am Vertragsprodukt,
- Endverkaufspreis des Vertragsproduktes.

Das tatsächliche Stückentgelt muss daher in jedem Einzelfall individuell vereinbart werden.

8.6 Rabatte

8.6.1 Rabatte für bestimmte Kundensegmente und Anwendungsbereiche

Rabatte für bestimmte Kundengruppen (z.B. Behörden, Kirchen, Vereine, Studenten) oder bestimmte Anwendungsbereiche (z.B. Wissenschaft, Aus- und Fortbildung) werden nicht gewährt.

8.6.2 Mengenrabatte

Mengenrabatte können als Marketingmittel zur Umsatzsteigerung gewährt werden.

[\[Kommentar\]](#)

8.7 Mehrwertsteuer

Die nach Anwendung der Preisformeln berechneten Bereitstellungsentgelte enthalten keine Mehrwertsteuer. Abhängig vom Produkt ist auf das berechnete Bereitstellungsentgelt i.d.R. 19% Mehrwertsteuer zu erheben.

[\[Kommentar\]](#)

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 20 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

9 Schutzrechte

9.1 Gesetzlicher Schutz

Kommunale Geodaten sind durch das UrhG vom 9. September 1965 geschützt, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechtes in der Informationsgesellschaft vom 15. September 2003 (BGBl. I, S. 1774):

- Kommunale Karten unterliegen urheberrechtlichem Werkschutz nach § 2 (1) Nr. 7.
- Objektfotos und Luftbildschrägaufnahmen unterliegen ebenfalls dem urheberrechtlichen Werkschutz nach § 2 (1) Nr. 5.

[\[Kommentar\]](#)

- Luftbildsenkrechtaufnahmen unterliegen dem Leistungsschutz nach § 72.

[\[Kommentar\]](#)

- Datenbanken (z.B. GIS-Datenbestände oder alphanumerische Fachdaten) unterliegen dem Leistungsschutz nach § 87 b (1).

[\[Kommentar\]](#)

Darüber hinaus ist eine ungenehmigte Nutzung zur Erzielung von Wettbewerbsvorteilen nach § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 07. Juni 1909, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2000 (BGBl. I S. 1374), untersagt.

[\[Kommentar\]](#)

9.2 Einfaches Nutzungsrecht

Kommunale Geodaten dürfen nur im Rahmen eines vertraglich vereinbarten einfachen Nutzungsrechtes nach § 31 (2) UrhG vervielfältigt, digitalisiert, umgearbeitet oder veröffentlicht werden. Die Bestimmungen des Urheberrechtes über einzelne Vervielfältigungen und/oder Umarbeitungen zum persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch bleiben unberührt.

[\[Kommentar\]](#)

9.3 Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen

Verstöße gegen die vereinbarten Nutzungsbedingungen werden gemäß §§ 106 und 108 UrhG geahndet. Der Nutzungsrechtsnehmer haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt.

[\[Kommentar\]](#)

10 Sonstige Regelungen

10.1 Gewährleistung

Die Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der kommunalen Geodaten wird in den Nutzungsrechtsverträgen ausgeschlossen.

10.2 Individuelle Verträge

Soweit die vom Kunden beabsichtigte Nutzung von den Regelungen in diesen Richtlinien nicht abgedeckt wird, kann eine individuelle vertragliche Vereinbarung mit dem Kunden getroffen werden.

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 21 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

Gleiches gilt für die Einräumung von Nutzungsrechten an raumbezogenen alphanumerischen Fachdatenbanken mit mehreren Objektkategorien, da in diesen Fällen in Abschnitt 8.1.1 kein Maßstab für die Datenmenge definiert ist.

11 Anhang I : Berechnung des Bereitstellungsentgeltes

11.1 Mindestentgelt

Das Mindestentgelt beträgt 30 €.

Sollte die Berechnung des Bereitstellungsentgeltes mit einer der untenstehenden Formeln einen Wert ergeben, der kleiner als das Mindestentgelt ist, so ist für das Bereitstellungsentgelt das Mindestentgelt zu erheben.

11.2 Berechnungsformeln

11.2.1 Vorbemerkungen

In den nachfolgenden Formeln sind die Einheiten jeweils in eckigen Klammern dargestellt. Leere Klammern bedeuten, dass es sich bei dem zugehörigen Parameter um eine einheitenfreie Größe handelt.

11.2.2 Berechnung nach Fläche

$BE_{\text{Fläche}} = V \times B_{\text{Fläche}} \times Q \times P_{\text{Fläche}} \times A \times F$	
BE_{Fläche}	Bereitstellungsentgelt [€]
V	Variable für die Lebenshaltungskosten [], s. 11.3.1
B_{Fläche}	Basispreis [€/km ²], s. 11.3.2
Q	Faktor für Qualitätsklasse [], s. 11.3.3
P_{Fläche}	Produktfaktor für Berechnung nach Fläche [], s. 0
A	Faktor für Anwendungsklasse [], s. ·
F	Abgebildete Fläche der Erdoberfläche [km ²]

11.2.3 Berechnung nach Stückzahl

$BE_{\text{Stück}} = V \times B_{\text{Stück}} \times Q \times P_{\text{Stück}} \times A \times N$	
BE_{Stück}	Bereitstellungsentgelt [€]
V	Variable für die Lebenshaltungskosten [], s. 11.3.1
B_{Stück}	Basispreis [€/Stck.], s. 11.3.2
Q	Faktor für Qualitätsklasse [], s. 11.3.3
P_{Stück}	Produktfaktor für Berechnung nach Stückzahl [], s. 0
A	Faktor für Anwendungsklasse [], s. ·
N	Anzahl der Bilder bzw. Datensätze [Stck.]

11.3 Formelbestandteile

11.3.1 Variable für Lebenshaltungskosten

Der Wert der Variablen V wird jährlich zum 1. Juni anhand des Verbraucherpreisindex für NRW durch die Stadt Düsseldorf ermittelt und an die Anwender dieser Richtlinien weitergeleitet. Bei rückläufiger Entwicklung des Indexes wird der Wert der Variablen nicht fortgeschrieben. Der Basiswert dieser Variablen betrug im Bezugsjahr 1991 6,0. Für den Zeitraum ab 7/2016 beträgt der Wert der Variablen **10,0**.

[\[Kommentar\]](#)

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 24 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

11.3.2 Basispreise

Maßstab	Formel	Basispreis B
Kartenfläche	11.2.2	$B_{\text{Fläche}} = 1,1 \text{ €/km}^2$
Stückzahl	11.2.3	$B_{\text{Stück}} = 1 \text{ €/Stück}$

11.3.3 Qualitätsklassen und –faktoren

Qualitätsklasse	Nutzungsunterlagen	Qualitätsfaktor Q
1	objektstrukturierte Vektordaten [Kommentar]	1,25
2	nicht objektstrukturierte Vektordaten, Rasterdaten ≥ 300 dpi, hybride Grafik- und Plotformate, analoge Originale, alphanumerische Daten	1,00
3	Rasterdaten ≥ 100 bis < 300 dpi	0,75
4	Rasterdaten < 100 dpi	0,25

Hinweise:

- **Grafische Vektordatenformate** sind z.B. DXF oder DWG; **hybride Grafikformate** werden z.B. von Grafikprogrammen wie Corel Draw oder Freehand erzeugt, **hybride Plot-Formate** sind z.B. Postscript, HPGL oder PDF. Analoges Originalmaterial sind z.B. Filme oder andere reprografische Reproduktionen von Kartenoriginalen, die mit analogen Verfahren erzeugt worden sind.
- Die angegebenen **Auflösungen von Rasterdaten** beziehen sich bei dv-technisch erzeugten Rasterdaten auf die Darstellung im Entwurfsmaßstab des jeweiligen Kartenwerkes bzw. auf den Bildmaßstab des Originalbildes. Bei Rasterdaten, die durch Scanvorgänge erzeugt worden sind, bezieht sich die Auflösung auf den Maßstab der analogen Scanvorlage.
- Sofern ein und dieselbe Nutzung der Daten durch den Kunden die Abgabe mehrerer Qualitätsstufen desselben Datenbestandes erforderlich macht, wird nur der höchste resultierende Qualitätsfaktor zum Ansatz gebracht.

11.3.4 Produktklassen und –faktoren

Produktklasse	Produkte	Produktfaktor P
Faktoren für Berechnung nach Fläche		$P_{\text{Fläche}}$
K1	Orthofoto / True-Orthofoto	6
K2	Cityplan / Innenstadtkarte	4
K3	Stadtplan / Stadtkarte (Maßstab 1:10.000 bis 1:20.000)	0
K4	Stadtplan / Stadtkarte mit reduzierter Ebenenzahl, Regionalkarte	0
K5	Einfache thematische Karte in beliebigen Maßstäben (z.B. Grenzübersicht, Flächennutzungsplan , Übersichtskarte 1:50000)	0,3
K6	Einfache Übersichtskarte (Stadt / Ballungsraum)	0,03
K7	Regionale Übersichtskarte	0,004
K8	Topografische Karte 1:2 500 auf Basis und im Blattschnitt der DGK 5 (DGK 2,5)	5
K9	Topografische Karte 1:10000 auf Basis der DGK 5 (TK 10)	4
K10	Gebietsgliederungskarte (z.B. Quartierübersicht, Bau-blockübersicht, Stadtbezirke, Feuerwehrausrückbezirke, PLZ-Bezirke)	0,1

Faktoren für Berechnung nach Stückzahl		P _{Stück}
B4	Bebauungspläne (B-Pläne)	15
B5	Archivierte kommunale Karten	10
B6	Daten einer Gesamtübersicht zum planungsrechtlichen Zustand eines Grundstücks gemäß EO-102, Produktgruppe 3.3, Nr. 1.1.1 oder 1.2.1 (ohne Daten der digitalen Liegenschaftskarte / Stadtgrundkarte)	8
B7	kartenähnliche oder sonstige grafische Darstellungen	6
B8	georeferenzierte Bezeichnungen von Straßen (auch mit zusätzlichen Attributen)	0,011
B9	georeferenzierte Bezeichnungen von Infrastruktureinrichtungen (auch mit zusätzlichen Attributen)	0,045
B10	Dreidimensionale Punktkoordinaten aus photogrammetrischen Einzelpunktauswertungen: Bodenpunkte	0,0025
B11	Dreidimensionale Punktkoordinaten aus photogrammetrischen Einzelpunktauswertungen: Dachpunkte	0,0035
B12	Pläne aus Bauakten	12

Hinweise:

- Der Produktfaktor K1 gilt für die Abgabe von True-Orthofotos oder Orthofotos (Bodenauflösung ≤10cm). Für die gleichzeitige Abgabe von True-Orthofotos und Orthofotos der gleichen Befliegung ist der Produktfaktor nur einmal anzusetzen, aber ein erhöhter Qualitätsfaktor anzuhalten (Q = 1,25), da es sich um die Abgabe des gleichen Produktes in unterschiedlichen Qualitätsstufen handeln.
- Für die Abgabe von Stereobildern einer Befliegung ist der zweifache Produktfaktor (K1 = 12) anzusetzen. Die gleichzeitige Abgabe von True-Orthofotos und Orthofotos für dieselbe Nutzung ist darin enthalten. Sofern auch Orientierungsparameter für die Stereoauswertung abgegeben werden, ist ein erhöhter Qualitätsfaktor (Q=1,25) anzusetzen.
- Der Stadtplan bzw. die **Stadtkarte mit reduzierter Ebenenzahl** ist eine für spezifische Nutzungen vorbereitete Kombination einzelner Inhalte der Stadtkarte (z.B. Grundriss ohne Kartenschrift). Welche Kombinationen von den einzelnen Gebietskörperschaften angeboten werden,

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 27 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

kann individuell unterschiedlich sein; bedeutsam ist hier nur, dass diese Daten ohne zusätzlichen Aufwand abgegeben werden können.

- Bereitstellungsentgelte werden für die Produkte der **Stadtplanreihe** auf Grundlage von Vereinbarungen im Arbeitskreis Regionale Kartographie und mit dem Regionalverbund Ruhr (RVR) nicht mehr erhoben. Die Produktfaktoren K3 und K4 wurden deshalb auf 0 gesetzt. Die entgeltfreie Bereitstellung erfolgt sowohl für Raster- als auch Vektordaten. Während die Rasterdaten auf der Open-Data-Plattform der Stadt Wuppertal zum Download angeboten werden (s. 12.2), können die Vektordaten nur über den Geodatenshop des RVR bzw. durch das Geodatenzentrum abgegeben werden. Im Falle der Datenabgabe über das Geodatenzentrum wird ein Herstellungsentgelt für den Aufwand (i.d.R. eine Arbeitshalbstunde) berechnet.
- Die aufgeführten Produkte sind Beispiele. Hier nicht aufgeführte Produkte sind in diese Systematik einzugruppieren. Dabei können auch zusätzliche Klassen bzw. Faktoren eingeführt werden.
- Die in vielen Gebietskörperschaften auf der Grundlage der amtlichen Liegenschaftskarte geführte **Stadtgrundkarte** enthält mit der Stadttopographie kommunale Geodaten gemäß der Definition in Abschnitt 2.1. Wegen der Unterschiede in Umfang und Aktualität dieser Daten kann hier kein pauschaler Produktfaktor für die Berechnung nach Fläche vorgegeben werden. Er muss daher von den Gebietskörperschaften individuell festgelegt werden. Bei der Ermittlung eines angemessenen Produktfaktors sollten die folgenden Rahmenbedingungen beachtet werden: Die Stadtgrundkarte ist kein Massenmarktprodukt, der wirtschaftliche Nutzen für den (Fach-) Anwender ist hoch, der Beratungsaufwand i.d.R. ebenso. Falls die amtliche Liegenschaftskarte gemeinsam mit der kommunalen Stadttopographie abgegeben wird (Vertriebspartnerschaft Katasteramt/Stadtvermessungsamt oder integrierte Produktion in kreisfreien Städten) kann aber auch eine Anlehnung an die Preisstrukturen der Liegenschaftskarte sinnvoll sein.
- Nutzungsrechte an **B-Plänen** und **archivierten kommunalen Karten** (Produktfaktoren B4 und B5) werden nur für vollständige Pläne bzw. Karten vergeben. Betrifft die Nutzung nur einen Ausschnitt aus einem Plan bzw. einer Karte, hat dies keine Auswirkungen auf das Bereitstellungsentgelt, wohl aber auf das Herstellungsentgelt.
- Im Bereich der **kommunalen Grundkarten** (Produktfaktoren K2 bis K4) werden ausschließlich Nutzungsrechte an den jeweils aktuellen Daten vergeben.
- Unter **archivierten kommunalen Karten** (Produktfaktor B5) werden hier solche Karten verstanden, deren analoge Originale in den Archivräumen des Ressorts 102 verwahrt werden.
- Nutzungsrechte an **kommunalen Sonderprodukten der DGK5** (Produktfaktoren K8 und K9) werden nur in Verbindung mit der Abgabe analoger Nutzungsunterlagen nach der ER-Kom erteilt. Bei Abgabe digitaler Nutzungsunterlagen gelten die landeseinheitlichen Bestimmungen für die DGK5.
- Bei der Vergabe von Nutzungsrechten an **Gebietsgliederungskarten** ist der Produktfaktor K10 in der Berechnungsformel 11.2.2 einmal anzusetzen, solange maximal 2 Themen (z.B. Quartiere, Baublöcke, Feuerwehrausrückbezirke, statistische Bezirke, PLZ-Bezirke, etc.) gleichzeitig Inhalt des abgegebenen Produktes sind. Beinhaltet das abgegebene Produkt 3 oder mehr Themen gleichzeitig, ist die Formel entsprechend mehrfach anzusetzen.
- Bei den Produktfaktoren B8 und B9 gelten als „zusätzliche Attribute“, die mit dem Produktfaktor abgegolten sind, solche Attribute, die produktnah sind. Bei **georeferenzierten Bezeichnungen von Straßen** sind dies z.B. adressverwandte Attribute wie Hausnummern, Postleitzahlen, Stadtbezirke und ähnliche Gebietsgliederungsmerkmale. Nicht mit beinhaltet sind aber produktfremde Attribute, die i.d.R. durch Verschneidungen mit anderen Datenbeständen hinzugefügt werden (z.B. die Anreicherung von Adressen mit Höhendaten). In diesen Fällen ist der Produktfaktor in der Berechnungsformel nicht einfach, sondern 1,5-fach anzusetzen.
- Nutzungsrechte an **Plänen aus Bauakten** (Produktfaktor B12) dürfen nur für interne Nutzungen erteilt werden. Eine Weitergabe oder Publikation ist aus Datenschutzgründen untersagt.

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 28 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

Die Formel ist je abgegebener Bauakte anzusetzen. Beinhaltet die Bauakte mehr als 5 Pläne, ist die Formel entsprechend mehrfach „je 5 Pläne“ anzusetzen.

- Nutzungsrechte für **Luftbildsenkrecht- und –schrägaufnahmen** sowie für **terrestrische Objektfotos** (ehemalige Produktfaktoren B1-B3) werden nach Abschnitt 11.5 berechnet. Dies gilt auch für alle weiteren Geodaten, die in Abschnitt 0 aufgeführt werden, sofern sie online verfügbar sind.

11.3.5 Anwendungsklassen und –faktoren

Anwendungsklasse	Nutzungen	Anwendungsfaktor A
1	<ul style="list-style-type: none"> - Analoge Druckauflagen > 5000 Exemplare - Nutzung in kundeneigenen Rechnernetzen mit mehr als 20 Arbeitsplätzen - Gewerbliche Nutzung im Internet - Erzeugung und Weitergabe/Vertrieb 	1
2	<ul style="list-style-type: none"> - Analoge Druckauflagen ≤ 5000 Exemplare - Nutzung in kundeneigenen Rechnernetzen mit bis zu 20 Arbeitsplätzen - nicht gewerbliche Nutzung im Internet 	0,5
3	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung der digitalen Unterlagen am Einzelarbeitsplatz - Analoge Druckauflagen ≤ 500 Exemplare 	0,25
4	<ul style="list-style-type: none"> - Abgabe digitaler und/oder analoger Daten als Bestandteil von Planungsleistungen - Ableitung digitaler 3D-Modelle, Nutzung der Modelle für eigene Dienstleistungen inklusive Weitergabe oder Verkauf an Dritte 	1,25

Hinweise:

- Wenn ein Antrag mehrere Nutzungen der Daten zum Gegenstand hat, wird für jede Nutzung das Bereitstellungsentgelt nach den obigen Formeln berechnet. Das gesamte Bereitstellungsentgelt ergibt sich als Summe der für die einzelnen Nutzungen berechneten Bereitstellungsentgelte. Einzige Ausnahme ist die Publikation der genutzten Daten im Intranet des Kunden, die mit der internen Nutzung im kundeneigenen Rechnernetzwerk zusammengefasst wurde.
- Bei der Nutzung von kommunalen Geodaten in kundeneigenen Rechnernetzen **oder an einem Einzelplatz** dürfen analoge Ausgaben in einer Auflagenhöhe von bis zu 100 Exemplaren pro Motiv abgeleitet werden.

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 30 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

- Ein Nutzungsrecht nach Anwendungsklasse 4 erlaubt dem Nutzungsberechtigten die Weitergabe der Daten an seine Geschäftskunden. Diese Kunden sind aus Sicht des Nutzungsrechtsvertrages unbeteiligte Dritte. Die Weitergabe ist nur zulässig, wenn der Nutzungsberechtigte die kommunalen Geodaten durch eigene Planungsdaten ergänzt bzw. ein eigenes 3D-Modell erzeugt hat. Im Fall der Weitergabe von Daten als Bestandteil von Planungsleistungen wird eine datentechnische Verschmelzung der kommunalen Daten und der Planungsdaten nicht gefordert.
- Unter der „nicht gewerblichen Nutzung im Internet“, die als Nutzung von Nutzungsunterlagen in Anwendungsklasse 2 beschrieben ist, wird auch die Publikation im Internet verstanden, die zwar ein Gewerbetreibender betreibt, die aber nicht primär einem gewinnsteigernden Zweck dient (z.B. Anfahrtsskizzen, Publikation weiterverarbeiteter Daten, etc.).

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 31 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

11.4 Nutzung kommunaler Geodatendienste

11.4.1 Online-Stadtplan der Stadt Wuppertal (OSW)

Nr.	Leistung	Nettoentgelt	Bruttoentgelt
1	Schaltung von Links auf den OSW mit Positionierung auf maximal 2 konkrete Objekte pro Domain Öffnung des OSW in einer eigenen Browser-Instanz	entgeltfrei	-
2	Schaltung von Links auf den OSW mit Positionierung auf beliebig viele konkrete Objekte pro Domain Einbettung des interaktiven Kartenfensters in eine Seite der kundeneigenen Website oder Anzeige des interaktiven Kartenfensters in eigenem Browser-Fenster im Layout der kundeneigenen Website	10,00 € / Monat	11,60 € / Monat

Hinweise:

- Die Schaltung eines Links auf den OSW als Bestandteil des Wuppertaler Umwelt- und Geodatenportal (GeoPortal) ist auch im Fall der Nr. (1) genehmigungspflichtig.
- Die Positionierung im Kartenfenster des OSW erfolgt über einen Parameter, der mit dem Aufruf-URL übertragen wird.
- Bei Nr. (2) wird ein schriftlicher Nutzungsrechtsvertrag abgeschlossen.
- Die Schaltung von Links auf andere Kartenthemen (wepmapcontexte) des GeoPortals ist zu den gleichen Bedingungen möglich.

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 32 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

11.4.2 Raumbezogene Web-Anwendungen und -Dienste

11.4.2.1 Aggregierte Produkte von GeoPortal, WuNDa/DK und WuNDa

Nr.	Name	Konfiguration	Berechtigung
Anwendung: Wuppertaler Umwelt- und Geodatenportal (GeoPortal)			
1	GeoPortal – IMMOWUP (intern)	Immobilienwirtschaft Wuppertal	<ul style="list-style-type: none"> • Interne Nutzung • Weitergabe unveränderter PDF-Ausdrucke in begrenzten Einzelfällen
2	GeoPortal – IMMOREG (intern)	Immobilienwirtschaft Regional	
3	GeoPortal – IMMOWUP (Weitergabe)	Immobilienwirtschaft Wuppertal	<ul style="list-style-type: none"> • Interne Nutzung • Weitergabe von PDF-Ausdrucken oder –Dateien
4	GeoPortal – IMMOREG (Weitergabe)	Immobilienwirtschaft Regional	<ul style="list-style-type: none"> • Publikation veränderter oder unveränderter Daten über Printmedien oder elektronische Medien
Anwendung: Wuppertaler Navigations- und Datenmanagementsystem / Digitaler Kartenatlas (WuNDa / DK)			
5	WuNDa / DK – IMMOWUP (intern)	Immobilienwirtschaft Wuppertal	<ul style="list-style-type: none"> • Interne Nutzung • Weitergabe unveränderter PDF-Ausdrucke in begrenzten Einzelfällen
6	WuNDa / DK – IMMOREG (intern)	Immobilienwirtschaft Regional	
7	WuNDa / DK – IMMOWUP (Weitergabe)	Immobilienwirtschaft Wuppertal	<ul style="list-style-type: none"> • Interne Nutzung • Weitergabe von PDF-Ausdrucken oder –Dateien
8	WuNDa / DK – IMMOREG (Weitergabe)	Immobilienwirtschaft Regional	<ul style="list-style-type: none"> • Publikation veränderter oder unveränderter Daten über Printmedien oder elektronische Medien
Anwendung: Wuppertaler Navigations- und Datenmanagementsystem (WuNDa)			
5	WuNDa – IMMOWUP (intern)	Immobilienwirtschaft Wuppertal	<ul style="list-style-type: none"> • Interne Nutzung • Weitergabe unveränderter PDF-Ausdrucke in begrenzten Einzelfällen
6	WuNDa – IMMOREG (intern)	Immobilienwirtschaft Regional	
7	WuNDa – IMMOWUP (Weitergabe)	Immobilienwirtschaft Wuppertal	<ul style="list-style-type: none"> • Interne Nutzung • Weitergabe von PDF-Ausdrucken

8	WuNDa – IMMOREG (Weitergabe)	Immobilienwirtschaft Regional	oder –Dateien <ul style="list-style-type: none"> • Publikation veränderter oder unveränderter Daten über Printmedien oder elektronische Medien
9	WuNDa – ALWIS (intern)	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	<ul style="list-style-type: none"> • Zugriff auf Vermessungsunterlagen zur Durchführung der in §2(3)5. VermWertGebO genannten Zwecke
		Immobilienwirtschaft Wuppertal (nach Berechtigungsprüfung)	<ul style="list-style-type: none"> • Interne Nutzung der Anwendung (Alle WuNDa- Liegenschaftskataster-Informationssysteme), ggf. eingeschränkt ohne Eigentümerdaten

11.4.2.2 Nutzungspauschalen für aggregierte Produkte

Für die in Abschnitt 11.4.2.1 genannten aggregierten Produkte werden die Nutzungspauschalen der idealisierten Produkte gemäß den Handlungsempfehlungen zur Vermarktung kommunaler Geodaten des Städtetags Nordrhein-Westfalen (LM-GDIKOM) ohne Zu- oder Abschläge übernommen (Tabellen 45-47 LM-GDIKOM). Ebenso die Zuordnung der Nutzwerte (Tabelle 43 LM-GDIKOM) und das dort definierte Rabattmodell (Tabelle 48 LM-GDIKOM).

11.4.2.2.1 Zuordnung des Nutzwertes

Die Zuordnung des Nutzwertes bei der Festlegung der Netto-Nutzungspauschalen in den Abschnitten 11.4.2.2.2 und 11.4.2.2.3 erfolgt nach den exemplarischen Zuordnungen des Nutzwertes für verschiedene Branchen gemäß Tabelle 43 der LM-GDIKOM:

Nutzwert	typische Branchen	Zugriffshäufigkeit	Relevanz des Angebots	typisches Produkt
gering	Notare	gering	hoch	intern plus
	Architekten	gering	hoch	intern plus
	Gutachter ¹	gering	hoch	intern
	Ingenieurbüros	gering	hoch	intern / intern plus
	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	gering	mittel	intern plus
	Handwerker ²	hoch	gering	intern

¹ z. B. Gutachter für Verkehrsunfälle

² z. B. Energieanlagenbauer (Photovoltaik, Erdwärme), Dachdecker, Garten- und Landschaftsbauer, Betriebe für Kanalinspektion und Rohrreinigung

mittel	Immobilienmakler	hoch	mittel	Weitergabe
	Immobilien Gutachter und -sachverständige	hoch	mittel	Weitergabe
	Wohnungsbau-gesellschaften	mittel	hoch	Weitergabe
	Landwirtschaftskammer	mittel	hoch	Weitergabe plus
hoch	Kreditbanken	hoch	hoch	intern plus
	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	hoch	hoch	Weitergabe plus
	Ver- und Entsorgungsunternehmen	hoch	hoch	Weitergabe plus
	kreisangehörige Gemeinden	hoch	hoch	Weitergabe plus

11.4.2.2.2 Netto-Nutzungspauschalen für die aggregierten Produkte „intern“

Für die Nutzung der aggregierten Produkte des Abschnitts 11.4.2.1 für eine interne Nutzung werden die folgenden Nutzungspauschalen pro Monat bzw. pro Jahr (vgl. Abschnitt 11.4.2.2.4) erhoben:

Produkte „intern“	1-3 Nutzer		4-20 Nutzer		21-100 Nutzer		>100 Nutzer		
	€/ Monat	€/ Jahr	€/ Monat	€/ Jahr	€/ Monat	€/ Jahr	€/ Monat	€/ Jahr	
Nutzwert	gering	20	220	30	280	40	340	Nach Vereinbarung	
	mittel	40	340	60	460	80	580	Nach Vereinbarung	
	hoch	80	580	120	776	160	968	Nach Vereinbarung	

11.4.2.2.3 Netto-Nutzungspauschalen für die aggregierten Produkte „Weitergabe“

Für die Nutzung der aggregierten Produkte des Abschnitts 11.4.2.1 mit Weitergabe werden die folgenden Nutzungspauschalen pro Monat bzw. pro Jahr (vgl. Abschnitt 11.4.2.2.4) erhoben:

Produkte „Weitergabe“	1-3 Nutzer		4-20 Nutzer		21-100 Nutzer		>100 Nutzer		
	€/ Monat	€/ Jahr	€/ Monat	€/ Jahr	€/ Monat	€/ Jahr	€/ Monat	€/ Jahr	
Nutzwert	gering	50	400	75	550	100	680	Nach Vereinbarung	
	mittel	100	680	150	920	200	1160	Nach Vereinbarung	
	hoch	200	1160	300	1640	400	2120	Nach Vereinbarung	

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 35 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

11.4.2.2.4 Rabattmodell

Auf die monatlichen Netto-Nutzungspauschalen aus den Abschnitten 11.4.2.2.2 und 11.4.2.2.3 werden Mengenrabatte bezogen auf ein Kalenderjahr gewährt. Dafür findet das Rabattmodell gemäß Tabelle 48 der LM-GDIKOM Anwendung:

Rabattstufe	1	2	3	4	5
Intervall	0 bis 200 €	200 € bis 1000 €	>1000 € bis 5000 €	>5000 € bis 20000 €	>20000€
Rabattfaktor	1	0,5	0,4	0,3	0,2

D.h., dass für das gesamte zu zahlende Netto-Nutzungsentgelt eines Kalenderjahres die monatliche Nutzungspauschale mit der Anzahl der genutzten Monate multipliziert wird und diese Summe dann nach dem Rabattmodell reduziert wird. Wird das Produkt ein ganzes Kalenderjahr genutzt, ergeben sich damit die in den Abschnitten 11.4.2.2.2 und 11.4.2.2.3 aufgeführten Jahrespauschalen.

11.5 Bereitstellungsentgelte für Geodokumente und Geodaten

Das Mindestentgelt gemäß Abschnitt 11.1 gilt nicht.

[Kommentar]

11.5.1 Berechnungsformel

Das Bereitstellungsentgelt für Geodokumente und Geodaten berechnet sich nach der folgenden Formel:

$BE_{Geo} = B \times M \times N$	
BE_{Geo}	Bereitstellungsentgelt für die Nutzung des Geodokumentes / der Geodaten [€]
B	Basispreis [€ / Mengeneinheit]
M	Menge [Mengeneinheit]
N	Nutzungsparameter []

11.5.2 Formelbestandteile

11.5.2.1 Geodokumente mit Basispreisen pro Mengeneinheit

lfd. Nr.	Geodokument	Format	Netto-Basispreis	MwSt-Satz [%]	Brutto-Basispreis
1.1	Auszug Orthofoto	Ausgabeformat ≤ DIN A3	12,60 €/Auszug	19	14,99 €/Auszug
1.2		DIN A3 < Ausgabeformat ≤ DIN A0	25,21 €/Auszug	19	30,00 €/Auszug
2.1	Auszug Orthofoto mit Katasterdarstellung	Ausgabeformat ≤ DIN A3	12,60 €/Auszug	19	14,99 €/Auszug
2.2		DIN A3 < Ausgabeformat ≤ DIN A0	25,21 €/Auszug	19	30,00 €/Auszug
3.1	Auszug Digitale Grundkarte mit Höhenlinien (kommunal)	Ausgabeformat ≤ DIN A3	12,60 €/Auszug	19	14,99 €/Auszug
3.2		DIN A3 < Ausgabeformat ≤ DIN A0	25,21 €/Auszug	19	30,00 €/Auszug

lfd. Nr.	Geodokument	Format	Netto-Basispreis	MwSt-Satz [%]	Brutto-Basispreis
4.1	Auszug Stadtgrundkarte mit Höhenlinien (kommunal)	Ausgabeformat ≤ DIN A3	12,60 €/Auszug	19	14,99 €/Auszug
4.2		DINA3 < Ausgabeformat ≤ DINA0	25,21 €/Auszug	19	30,00 €/Auszug
5.1	Auszug aus Geobasis- oder Geofachdaten (kommunal)	Ausgabeformat ≤ DIN A3	12,60 €/Auszug	19	14,99 €/Auszug
5.2		DINA3 < Ausgabeformat ≤ DINA0	25,21 €/Auszug	19	30,00 €/Auszug
6.1	Auszug aus Planungsrechtsskizzen	Ausgabeformat ≤ DIN A3	14,99 €/Auszug	0	14,99 €/Auszug
6.2		DINA3 < Ausgabeformat ≤ DINA0	30,00 €/Auszug	0	30,00 €/Auszug
7.1.1	PDF-Gesamtübersicht zum planungsrechtlichen Zustand eines Grundstückes (ohne Bescheinigungen gem. §3(3) BauPrüfVO)	Standardplan	155,00 €/Auszug	19	184,45 €/Auszug
7.1.2		Übergröße	210,00 €/Auszug	19	249,90 €/Auszug
7.2.1	PDF-Gesamtübersicht zum planungsrechtlichen Zustand eines Grundstückes (mit Bescheinigungen gem. §3(3) BauPrüfVO)	Standardplan	225,00 €/Auszug	19	267,75 €/Auszug
7.2.2		Übergröße	280,00 €/Auszug	19	333,20 €/Auszug
8	PDF-Kurzübersicht zum planungsrechtlichen Zustand eines Grundstückes		45,00 €/Auszug	19	53,55 €/Auszug
9.1	Planungsrechtliche Festlegung (PDF), Grundpreis	Format ≤ DIN A3	35,00 €/Auszug	19	41,65 €/Auszug
9.2		DIN A3 < Format ≤ DIN A0	45,00 €/Auszug	19	53,55 €/Auszug

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 38 von 43
		Version: 2.22
		Stand: 01.03.2020

lfd. Nr.	Geodokument	Format	Netto-Basispreis	MwSt-Satz [%]	Brutto-Basispreis
10	Aktualisierte PDF-Gesamtübersicht zum planungsrechtlichen Zustand eines Grundstückes	Bestätigung bestehender Eintragungen	37,50 €/Auszug	19	44,63 €/Auszug
		Aktualisierung von planungsrechtlichen Eintragungen	55,00 €/Auszug	19	65,45 €/Auszug
		Aktualisierung von Eintragungen des Liegenschaftskatasters, Standardplan	85,00 €/Auszug	19	101,15 €/Auszug
		Aktualisierung von Eintragungen des Liegenschaftskatasters, Übergröße	115,00 €/Auszug	19	136,85 €/Auszug

Hinweise:

- Geodokumente, die Überlagerungen mit Katasterdarstellungen enthalten, sind keine amtlichen „Auszüge aus dem Liegenschaftskataster“. Bei der digitalen Abgabe ist sicherzustellen, dass die einzelnen Kartenebenen nicht getrennt werden können. Ist das nicht möglich, sind zusätzlich Gebühren für ALKIS-Standardprodukte nach VermWertGebO zu erheben.
- „Auszüge aus Geobasis- oder Geofachdaten“ können sowohl einzelne Kartenthemen enthalten (z.B. ein Stadtplan oder eine thematische Karte) als auch Überlagerungen von Datenbeständen (i.d.R. eine Basiskarte mit kombiniertem Fachthema, z.B. „Stadtgrundkarte mit VerDIS-Höhenpunkten“ oder „Digitale Grundkarte mit Reliefschummerung“). Diese Geodokumente lassen sich als beliebige Kombinationen von Datenquellen über WuNDa erzeugen; eine abschließende Aufzählung ist daher nicht möglich.
- „Auszüge aus Planungsrechtskarten“ sind Auszüge aus Bebauungsplänen, Landschaftsplänen, Flächennutzungsplänen oder sonstigen planungsrechtlichen Festlegungen nach Ortsrecht.
- Bei der Abgabe von Planungsrechtskarten, die auch über das Wuppertaler Umwelt- und Geodatenportal im PDF-Format verfügbar sind, wird für die interne Nutzung kein Bereitstellungsentgelt erhoben, sofern die gleiche Datei abgegeben wird, die auch online verfügbar ist. Ggf. anfallendes Herstellungsentgelt (Zeitgebühr, Datenträgerpauschale nach EO-102) wird aber berechnet. Werden Ausschnitte aus den Planungsrechtskarten angefertigt, wird auch für die interne Nutzung ein Bereitstellungsentgelt nach diesem Abschnitt 11.5 berechnet.
- Bei der Abgabe von Geodokumenten planungsrechtlicher Auskünfte sind ergänzend die Hinweise der Produktgruppe 3.3 der EO-102 zu beachten. Die Abgabe von Geodokumenten nach Nr. 7 und Nr. 9 erfolgt grundsätzlich nur zusätzlich zu einer analogen Ausgabe und nicht ausschließlich! Für die analoge Ausgabe wird dann das Entgelt für eine Mehrausgabe nach Produktgruppe 3.3 der EO-102 berechnet. Kostenanteile für Arbeitsaufwände werden ebenfalls zu-

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 39 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

sätzlich zu dem Entgelt für das Geodokument nach Produktgruppe 3.3 der EO-102 erhoben. Kurzübersichten nach Nr. 8 können analog oder als Geodokument abgegeben werden.

11.5.2.2 Geodaten mit Basispreisen pro Mengeneinheit

lfd. Nr.	Geodaten	Format	Netto-Basispreis	MwSt-Satz [%]	Brutto-Basispreis
STADTBILDER					
1	Rasterdaten Stadtbilder	i.d.R. TIFF/JPEG	10,00 €/Bilddatei	19	11,90 €/Bilddatei
ORTHOFOTOS					
2.1	Rasterdaten Orthofotomosaik, Bodenauf- lösung ≤ 10 cm	i.d.R. TIFF/ GEOTIF	20,00 €/km ²	19	23,80 €/km ²
2.2	Rasterdaten Orthofotomosaik, Bodenauf- lösung > 10 cm	i.d.R. TIFF/ GEOTIF	9,00 €/km ²	19	10,71 €/km ²
VERZEICHNISSE					
3	Vektordaten Adressen	i.d.R. DXF/Shape	0,05 €/Datensatz	19	0,0595 €/Datensatz
HÖHENDATEN					
4.1	Vektordaten Höhenpunkte (terrestrisch)	i.d.R. DXF/Shape	0,015 €/Datensatz	19	0,01785 €/Datensatz

Hinweise:

- Die Abgabe von Geodaten wird nur nach Abschnitt 11.5 berechnet, sofern sie auch online verfügbar sind. Andernfalls wird das Bereitstellungsentgelt nach 11.2 berechnet.
- Mit dem Begriff Stadtbilder sind sowohl die Luftbilder (Luftbildschräg- und Luftbildsenkrechtaufnahmen) als auch die bodennah aufgenommenen Fotos des Fotoarchivs R102 in WuNda gemeint.
- Mit dem Grundpreis gem. Produktgruppe 4.1 EO-102 ist die interne Nutzung von Stadtbildern bereits abgegolten. Bei der Berechnung von Nutzungsrechten zur Weitergabe/Publikation von digitalen und analogen Ausgaben der Stadtbilder wird demnach unter 0 der Nutzungsparameter für die interne Nutzung nicht nochmals mit angesetzt.
- Für die Bereitstellung der Geodaten lfd. Nr. 2 – 4 durch das Geodatenzentrum gilt das Mindestentgelt gemäß Abschnitt 11.1.
- Sofern sich der Basispreis auf die Mengeneinheit „km²“ bezieht, sind für die Berechnung ganze angefangene Quadratkilometer ohne Nachkommastellen zu bestimmen.

11.5.2.3 Nutzungsparameter

Die Nutzungsparameter für Geodokumente und Geodaten richten sich nach der folgenden Tabelle. Intervallangaben werden in den Regeln weiter aufgeschlüsselt.

Operation	Intention 1 (Typ Privatperson)	Intention 2 (Typ Unternehmen)	Intention 3 (Typ Behörde)	Intention 4 (Typ Privilegierte)
interne Nutzung	1	1 bis 2	1 bis 2	0
weitergeben / publizieren	0,5 bis 2,5	0,5 bis 2,5	0,5 bis 2,5	0

Regeln:

(1) Intervallangaben für interne Nutzung:

	1-5 Nutzer	6-20 Nutzer	21-100 Nutzer	> 100 Nutzer
interne Nutzung (Geodokumente)	1	1	1	1
interne Nutzung (Geodaten)	1	1,5	2,0	2,5

Der Nutzungsparameter wird für Geodaten in Abhängigkeit von der Anzahl der Nutzer bestimmt. Für die Anzahl zählt nicht jeder Arbeitsplatz, an dem die Daten bereitgestellt werden können, sondern die Anzahl von Arbeitsplätzen, an denen gleichzeitig eine Nutzung erfolgen soll.

[Kommentar]

(2) Intervallangaben für weitergeben/publizieren:

	Internet	Print bis 1000 Stück	Print 1001 bis 5000 Stück	Print > 5000 Stück
weitergeben / publizieren	0,5	1,5	2	2,5

Bei einer Weitergabe und/oder Publikation von analogen Vervielfältigungen wird der Nutzungsparameter einmalig in Abhängigkeit von der gesamten in Umlauf gebrachten Stückzahl (Spalten mit der Überschrift „Print...“) festgesetzt. Bei einer Publikation im Internet wird – ggf. zusätzlich – der Nutzungsparameter 0,5 angesetzt.

- Hinweise zu den Intentionen: Bei der Einstufung der Intention kommt es nicht auf die natürliche oder juristische Person an sich an, sondern auf den Nutzungszweck, der verfolgt wird. Sowohl Privatpersonen als auch Behörden können sehr wohl mit Gewinnerzielungsabsicht handeln und sind dann der Intention 2 zuzurechnen. Die Intentionen wurden daher mit neutralen Nummern bezeichnet. Die Angabe „Typ“ ist zu verstehen als „typischer Nutzungszweck bei der Nutzung durch“.

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: 42 von 43 Version: 2.22 Stand: 01.03.2020
----------------------------------	--	---

- Fallunterscheidung für *Intention 1 (Typ Privatperson)*: Nutzung zum eigenen privaten Gebrauch ohne kommerzielle Absicht einschließlich der Nutzung im Rahmen von behördlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren.
- Fallunterscheidung für *Intention 2 (Typ Unternehmen)*: Nutzung mit direkter oder indirekter kommerzieller Absicht.
- Fallunterscheidung für *Intention 3 (Typ Behörde)*: Nutzung zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben.
- Fallunterscheidung für *Intention 4 (Typ Privilegierte)*: Nutzung, die vom Herausgeber begünstigt wird. Privilegierte Nutzungen sind alle Nutzungen, die in Abschnitt 5.2 als entgeltfrei beschrieben sind.

11.5.3 Rabatt für Online-Selbstentnahme

Für den Download der in Abschnitt 11.5 aufgeführten Geodokumente und Geodaten durch direkten Zugriff des Nutzers über raumbezogene Web-Anwendungen und –Dienste gemäß Abschnitt 11.4.2 werden Rabatte auf das Bereitstellungsentgelt BE_{Geo} gewährt, sofern der Download zur internen Nutzung am Einzelarbeitsplatz erfolgt.

Der Rabatt für die Selbstentnahme beträgt

- 50% für den Download von Geodaten
- 25% für den Download von Geodokumenten.

[Kommentar]

12 Anhang II: Entgeltfreie Nutzung

12.1 Entgeltfreie Nutzungen gemäß Abschnitt 5.1 (Entgeltfreiheit für private Nutzungen)

In der folgenden Tabelle sind die Produkte, für die eine entgeltfreie Nutzung vorgesehen ist, nach Art, entgeltfrei bereitgestellter Qualitätsstufe und mengenmäßiger Beschränkung zusammengestellt.

Produkt / Produktgruppe	Qualitätsstufe	Umfang
Kommunale Kartenwerke	4 [Kommentar]	maximal 1 km ²

Hinweis:

- Die in vielen Gebietskörperschaften auf der Grundlage der amtlichen Liegenschaftskarte geführte Stadtgrundkarte enthält mit der Stadttopographie kommunale Geodaten gemäß der Definition in Abschnitt 2.1. Damit gilt sie nach diesen Richtlinien unter den Voraussetzungen des Abschnittes 2.2 als kommunales Produkt, für das auch die Regelungen zur entgeltfreien Nutzung anzuhalten wären (vgl. Abschnitt 5). Soweit mit der Stadtgrundkarte Inhalte der Liegenschaftskarte abgegeben werden, ist dieses Vorgehen aber in vielen Bundesländern gebührenrechtlich nicht zulässig! Zudem müssen u.U. länderspezifische Vorschriften zur Benutzung des Liegenschaftskatasters berücksichtigt werden.

12.2 Nutzungen im Rahmen von „Open Data“

Hinweise:

- Auf der Open-Data-Plattform der Stadt Wuppertal wird eine stetig wachsende Zahl von Datensätzen zur freien Verwendung im Rahmen der dort genannten Lizenzen veröffentlicht und die Ressourcen entgeltfrei zum Download bereitgestellt. Der aktuelle Stand ist der Homepage www.offenedaten-wuppertal.de zu entnehmen.
- Sofern die gleichen Ressourcen durch das Geodatenzentrum abgegeben werden, z.B. per E-Mail verschickt oder auf CD/DVD gebrannt, wird ein Entgelt für den Aufwand erhoben (i.d.R. eine Arbeitshalbstunde).
- Werden beim Geodatenzentrum andere als die veröffentlichten Ressourcen angefordert, fallen diese Datenabgaben nicht unter die Open-Data-Rahmenbedingungen. Es wird ein Bereitstellungsentgelt nach Kapitel 11 berechnet.
- Ebenfalls nicht unter eine Open-Data-Lizenz fallen ausgestaltete kartographische Darstellungen der frei veröffentlichten Rohdaten. Beispiel: Rasterdaten der amtlichen Stadtkarte und Shape-Daten der Stadtbezirke und Quartiere stehen unter einer Open-Data-Lizenz und können frei heruntergeladen werden. Die kartographisch ausgestaltete Karte „Stadtbezirke und Quartiere“ auf Stadtplangrundlage wird hier nicht veröffentlicht und es wird daher ein Bereitstellungsentgelt nach Kapitel 11 für das Produkt „Gebietsgliederungskarte“ berechnet.